

Hausarbeit im Strafrecht

Im Anschluss an die Vorlesung Strafrecht BT NVD im Sommersemester 2025

Ausgabe am 19.08.2025

Nachdem A und F mehrere Jahre verheiratet waren, erklärte F dem A plötzlich die Trennung. Das Ehepaar ließ sich nicht direkt scheiden, aber F begann sich kurz nach der Trennung mit einem anderen Mann zu treffen. A, in seinem Stolz verletzt und in Trauer aufgrund der Trennung, beschloss daraufhin, die F zu töten. Dafür hatte er auf dem Arbeitsweg Gelegenheit, denn, um Geld zu sparen, fuhren A und F trotz Trennung jeden Morgen weiterhin gemeinsam mit As Auto zur Arbeit. A wusste, dass F regelmäßig während der Fahrt einschläft, und wollte diesen Umstand für seine Tat nutzen.

A und F stiegen am nächsten Tag gemeinsam ins Auto des A und fuhren zur Arbeit. Die Straße war so früh noch menschenleer. F schlief wieder ein, und sogleich begann A, das Gaspedal durchzutreten. Er beschleunigte den Pkw auf 100 km/h und lenkte ihn dann unvermittelt auf die rechte Fahrbahn, und von dort gezielt weiter in Richtung eines Baumes am rechten Fahrbahnrand. A hoffte, dass F durch die Kollision mit dem Baum sterben würde. Dabei war ihm bewusst, dass, sollte F nicht wie erhofft sterben, eine solche Kollision auf jeden Fall schwere Verletzungen verursachen würde. Wie geplant, kollidierte das Fahrzeug frontal auf Höhe der Beifahrerseite mit dem Baum. Der Aufprall war so gewaltig, dass der Baum bis zur Trennwand zwischen Motor und Sitzraum und fast in den Sitzraum des Kraftfahrzeuges eindrang. Beim Aufprall verlor A das Bewusstsein.

Als A wieder erwachte, stellte er fest, dass F die Kollision überlebt hatte, aber schwer verletzt war. Aufgrund der Schwere der Verletzungen ging A davon aus, dass F in kurzer Zeit versterben würde, falls keine medizinische Hilfe geleistet wird. Um einer Strafverfolgung zu entgehen und die Gesamtsituation weiterhin als Unfall darzustellen, schloss A die Augen wieder und stellte sich weiterhin bewusstlos. Obwohl er die Möglichkeit gehabt hätte, einen Notarzt zu rufen, tat er dies nicht. Er hoffte, so den Tod der F herbeizuführen. Niemand anderes solle F haben. Ein zufällig vorbeikommender Fahrer rief dann aber doch den Notarzt herbei, sodass sowohl A als auch F aus dem Fahrzeug geborgen und sofort medizinisch versorgt wurden.

A war nur leicht verletzt, hatte Prellungen und gebrochene Rippen. F hingegen musste sofort notoperiert werden. Ihre Verletzungen waren so stark, dass sie in ein zweiwöchiges Koma fiel. Auch nach dem Koma und den Operationen blieb ihr Körper nachhaltig geschädigt. Sie muss hochdosierte Schmerzmittel einnehmen und kann kaum zehn Minuten stehen und weniger als eine Stunde sitzen, ohne starke Schmerzen zu erleiden. Aufgrund des Querschnittsyndroms (eine teilweise bis vollständige Schädigung des Rückenmarks) wurde bei ihr eine „starke Behinderung“, d. h. eine mit einem Grad von 80 festgestellt. Ob und wie sich F von diesen Verletzungen erholen kann, ist nicht absehbar, auch nicht für den Sachverständigen.

Einige Wochen nach dem Vorfall befand sich der mittlerweile genesene A in seiner Wohnung im dritten Stock. A war schlecht gelaunt und beschloss, sich mit seinem Bekannten B zu treffen.

Nachdem beide einige Zeit mit Fernsehen verbracht hatten, hörten sie lautes Geschrei, welches von der Straße kam. Beim Blick aus dem Fenster erkannten sie, dass mindestens zwei Männer den S, einen Bekannten des A, anschrien und bedrängten.

Kurz zuvor hatte S versucht, die Straße zu überqueren, dabei aber vergessen, nach rechts und links zu schauen. Weil S so plötzlich die Straße betrat, mussten O und V ihren Pkw scharf abbremsen. Es folgte eine verbale Auseinandersetzung zwischen S und den beiden Männern. O und V drängten S dabei im Streit schrittweise zurück. Andere Männer wurden auf die Auseinandersetzung aufmerksam und kamen herbei, liefen hinter O und V, die den S weiterhin beleidigten und vor sich hertrieben, her, und bildeten eine Menschenmenge.

A und B erkannten O und V und die weiteren Männer als eine immer wieder im Viertel aggressiv auftretende Gruppe. Sie gingen davon aus, dass nicht nur O und V den S in Kürze aggressiv angreifen würden, sondern dass möglicherweise auch die anderen Männer, die z. T. Glasflaschen in den Händen hielten, S bedrängen würden, wenn nicht jemand Präsenz zeigt. A und B rannten daher, ohne sich abgesprochen zu haben, aus der Wohnung, um S zu helfen. Von den Männern um O und V herum ging tatsächlich keine Gefahr für S aus, sondern nur von O und V. O und V befanden sich an der Spitze der Menge. Nur sie schubsten und beleidigten S.

A und B stürmten nun mit lautem Geschrei auf die Straße und direkt in die Menschenmenge hinein. In der Menge ruderten A und B wild mit den Armen um sich, da sie dachten, nur so durch die Menge zu kommen, um den S verteidigen zu können. A und B stießen dabei Leute zur Seite. Bei O angekommen, schlug A dem O unmittelbar gegen den Oberkörper. Es kam danach noch zu ein paar weiteren wechselseitigen Faustschlägen zwischen den beiden. Nach dieser kurzen Auseinandersetzung stellten sich A und B ruhig neben S, um einen besseren Überblick über die Lage zu erhalten.

Jetzt wurden A und B aus der Menschenmenge heraus laut beschimpft. „Wir haben nichts gemacht“, riefen mehrere, die auch wüste Beleidigungen gegen die „Berserker“ A und B hinterherschickten. Deshalb erkannte A, dass tatsächlich nur O und V den S bedrängt hatten. Dennoch schimpfte A, dessen Adrenalinspiegel stark angestiegen war, laut zurück und warf sich dann, um sich für die Beleidigungen zu rächen, mit Fäusten auf die nächststehenden Pöbler. In der Folge begann in der Menschenmenge eine weitere Auseinandersetzung mit Faustschlägen und Tritten zwischen A und den Männern, die am nächsten standen, insgesamt etwa 5-8 Personen. V beteiligte sich an der Auseinandersetzung. Im Chaos wurde V aber schwer am Oberkörper getroffen, sodass er rückwärts mit dem Hinterkopf auf die Bordsteinkante fiel. Durch den Aufprall kam es zu einer solch schweren Verletzung, dass sieben Operationen notwendig waren und V sich mehrere Wochen im Krankenhaus aufhalten musste. Nach teilweiser Entfernung der Knochendecke ist der Schädel des V nunmehr stark verformt und V selbst verunstaltet. Die Verformung ist nicht operabel. Zudem leidet er dauerhaft an schweren neuropsychologischen Folgen, die zu Epilepsie, motorischen Beeinträchtigungen und einer Beeinträchtigung des Kurzzeitgedächtnisses führen. Er kann nicht mehr allein leben.

In der Verhandlung vor dem Landgericht bringt A vor, er habe nur S helfen wollen. V habe er während der Auseinandersetzung nicht angefasst, die Verletzung seien nicht seine Schuld. Die Situation sei unübersichtlich gewesen. Er habe v. a. auf die Beleidigungen und das Vorgehen von V und O reagiert. Seine Überreaktion auf die späteren Beschimpfungen täte ihm leid.

B erklärt, dass er außerhalb des Gerangels stehengeblieben sei, um S zu schützen. Mit Vs Verletzungen könne er nichts zu tun haben, was stimmt.

Nach einer ausführlichen Beweisaufnahme bleibt offen, woher aus dem Getümmel der Stoß kam, der V zu Fall brachte.

Fallfrage:

Prüfen Sie nur die Strafbarkeit von A. Zu prüfen sind nur die §§ 211, 212, 223-227, 231, 323c StGB. Insbesondere die Aussetzung im ersten Tatkomplex und die Beleidigung im Zuge der Schlägerei sind nicht zu prüfen.

Es ergeht ein Hinweis auf BGH, NJW 2003, 1060 sowie die Juristische Rundschau (JR).

Bearbeitervermerk:

- Die Bearbeitung darf max. 25 DIN-A4-Seiten ohne Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.
- Schriftart und -größe: Times New Roman 12 Punkte (in Fußnoten 10 Punkte).
- Zeilenabstand: 1,15 Punkte.
- Korrekturrand links 7 cm, rechts 1 cm.
- Die Seiten sind zu nummerieren.
- Eine eidesstattliche Versicherung nach dem Formular [Versicherung Hausarbeiten.pdf ist beizufügen.](#)
- Hochzuladen ist die Hausarbeit im Moodle-Kurs der Vorlesung (Strafrecht Besonderer Teil (Nichtvermögensdelikte), mit Abschlusstestat und Hausarbeit (060073-SoSe2025)).
- Abgabe ist am 16.09.2025 um 23:59:59 Uhr. Siehe zu den technischen Modalitäten der Abgabe folgendes Lehrvideo:
<https://moodle.ruhr-uni-bochum.de/mod/data/view.php?id=7762&advanced=1&paging&page=0&rid=88404&filter=1>
- Ein Inhalts- und Literaturverzeichnis sind beizufügen. Die erste Seite muss zwingend ein Deckblatt sein (Download: [Klausurenmanager der Juristischen Fakultät](#)).
- Die Hausarbeit einschließlich des Deckblatts, der eidesstattlichen Versicherung und der Erklärung zur Nutzung von KI ist als **eine .pdf-Datei** hochzuladen, die nach folgendem Schema benannt ist: „Ihre Matrikelnummer_StRBT“.
- Zwecks der später ebenfalls über den Moodle-Kurs erfolgenden Rückgabe der Hausarbeit, müssen Sie bis zur Rückgabe im Moodle-Kurs bleiben.
- Zur korrekten Zitierweise und der Einhaltung wissenschaftlicher Standards wird auf das „Merkblatt zur Anfertigung von Hausarbeiten“ und die einschlägige Literatur (z. B. *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben) verwiesen.

Viel Erfolg!